

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. September 1953

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 53	Vierte Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953	1001
21. 9. 53	Anordnung über den Aufkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1953	1002
11. 9. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	1002
17. 9. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	1003
	Berichtigung	1004

Vierte Ergänzung *

der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 19. September 1953

In Änderung des § 43 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (G31. S. 175) wird hinsichtlich der Gewährung von Zuckerrücklieferungen für die Ablieferung von Zuckerrüben folgendes verordnet:

§ 1

Die Erzeuger von Zuckerrüben erhalten auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung von vertraglicher Lieferverpflichtungen abgeliefert werden (Sollrüben), von den Zuckerfabriken

- Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von 1 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsum-Verkaufsstelle und
- 440 kg Naßschnitzel mit* 12 % Trockensubstanz oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich ohne Berechnung von Frachtkosten zurückgeliefert.

§ 2

(1) Die Erzeuger von Zuckerrüben, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen hinaus Zuckerrüben (Übersollrüben) an die Zuckerfabriken abliefern, erhalten außer dem Aufkaufpreis auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von den Zuckerfabriken Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von

- 30 kg Zucker zum Kleinhandelspreis bei der zuständigen Konsum-Verkaufsstelle, jedoch nicht mehr als 500 kg je bäuerlichen Betrieb (für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gilt die Beschränkung der Höchstgrenze nicht) und

- 30 kg vollwertiger Schnitzel zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft.

Außerdem sind von den Zuckerfabriken an die Erzeuger für je eine Tonne abgelieferter Übersollrüben

- 440 kg Naßschnitzel oder
- 44 kg Trockenschnitzel oder
- 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich ohne Berechnung der Frachtkosten zurück* zu liefern.

(2) Die Erzeuger können an Stelle des Anspruchs von 30 kg vollwertigen Schnitzeln je Tonne abgelieferter Übersollrüben laut Abs. 1 Buchst. b von den Zuckerfabriken *

- 400 kg Naßschnitzel oder
- 40 kg Trockenschnitzel oder
- 36 kg Steffenschnitzel

zum Herstellerabgabepreis beziehen. Das Bezugsrecht für diese Schnitzel kann nur im Rahmen der vorhandenen Mengen geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Die Erzeuger, deren Zuckeranspruch für die abgelieferten Übersollrüben die Höchstgrenze von 500 kg übersteigt, erhalten für jedes Kilogramm errechneten Zuckeranspruches, der über 500 kg liegt, den finanziellen Ausgleich von 1,50 DM. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker den finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(2) Die Erzeuger, die auf die Rücklieferung der vollwertigen Schnitzel laut § 2 Abs. 1 Buchst. b oder an deren Stelle auf die Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel laut § 2 Abs. 2 verzichten, erhalten einen finanziellen Ausgleich von 0,75 DM je Kilogramm nichtbezogener vollwertiger Schnitzel.

(3) Die Bezahlung zu Absätzen 1 und 2 erfolgt durch die Zuckerfabrik. Die Zahlungen dürfen nur bargeldlos durch Überweisung auf das vom Erzeuger angegebene Konto der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder Bank erfolgen.

* 3. Ergänzung (GBl. S. 911) und 1. Durchfb. (GBl. S. 911)